

Die richtige Durchführung von Mitgliederversammlungen in Coronazeiten

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Online-Seminar der Ehrenamtsbörsen
der Landkreise Neunkirchen und Saarlouis sowie des
Regionalverbandes Saarbrücken am 03.05.2021

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Seminar der Ehrenamtsbörsen der Landkreise Neunkirchen
und Saarlouis sowie des Regionalverbandes Saarbrücken am
03.05.2021

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Wir über uns!

EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Datenschutz im Verein und Verband

Gemeinnützigkeitsrecht

Kleingartenrecht

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Besprechungstermine in der Kanzlei nur in dringenden Ausnahmefällen!

"Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen." heißt es noch immer in der aktuell im Saarland gültigen Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Ihre und unsere Gesundheit sind uns sehr wichtig. Deshalb vermeiden wir auch weiterhin Ansteckungsrisiken für Sie und uns, indem wir

Kostenlose
Vertragsaufzeichnungen

Letzte Meldungen:

Gesetzliche Haftungsbeschränkung angepasst!

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied forderte beim Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit bestimmten Tagesordnungspunkten einzuberufen. Das Einberufungsverlangen beruhte auf beigefügten gleichlautenden Anträgen weiterer Mitglieder.

Der Vorstand hat die Einberufung der Mitgliederversammlung abgelehnt. Eine Präsenzveranstaltung sei aufgrund der Corona-Pandemie jedenfalls am Sitz des Vereins derzeit nicht zulässig. Gegenwärtig könne daher keine Versammlung stattfinden.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten. Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffend die GmbH. Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen. Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet. Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das „oberste Organ“ des Vereins: richtig und falsch zugleich!

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel

Art. 17 Abs. 2 Satzung des 1. FCK:

Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom **Aufsichtsrat** berufen und ggf. abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so ist ein Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vom Aufsichtsrat zu bestimmen. Der Aufsichtsrat hat auch festzulegen, ob und inwieweit die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder ehrenamtlich zu erfolgen hat. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung.

Beispiel

Art. 7 Abs. 3 Satzung des 1. FCK:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand**.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Ehrenrat oder dem Vorstand zulässig.

Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

Zur Erinnerung: Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Einladung zur Mitgliederversammlung

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

Beispiel

Art. 11 Abs. 1b Satzung des 1. FCK:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 3 und 4 einzuberufen ... auf schriftlichen Antrag von mindestens 600 **ordentlichen Mitgliedern**, der die **zu behandelnde Tagesordnung** angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5 % der Mitglieder zur Antragsberechtigung.



„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine **einfachere Form statuiert**, unwirksam wäre.“

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Ur. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Ur. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

Die „virtuelle“ Versammlung der Mitglieder (seit dem 28.02.2021)

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung** vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte **im Wege der elektronischen Kommunikation** ausüben **können oder müssen**,



**Entscheidung kann nur nach § 26 BGB
vertretungsberechtigter Vorstand treffen!**



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf ... **im Jahr 2020 und im Jahr 2021 stattfindende Mitgliederversammlungen** von Vereinen anzuwenden.

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20)

Ein Mitglied forderte beim Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit bestimmten Tagesordnungspunkten einzuberufen. Das Einberufungsverlangen beruhte auf beigefügten gleichlautenden Anträgen weiterer Mitglieder.

Der Vorstand hat die Einberufung der Mitgliederversammlung abgelehnt. Eine Präsenzveranstaltung sei aufgrund der Corona-Pandemie jedenfalls am Sitz des Vereins derzeit nicht zulässig. Gegenwärtig könne daher keine Versammlung stattfinden.

Die Auswahl des „richtigen“ Versammlungsortes

„Liegt ... ein ... Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vor, ist es Sache des Vorstands oder des satzungsmäßigen Einberufungsorgans, den Versammlungsort jeweils zu bestimmen. Das bedeutet aber nicht, dass der Vorstand den Versammlungsort nach Belieben wählen kann. Hat der Verein einen vom satzungsmäßigen Sitz verschiedenen Verwaltungssitz, so ist dieser der gegebene Ort für die Mitgliederversammlung; andernfalls ist es der Ort, an dem der Verein nach der Satzung seinen Sitz hat. Davon abzuweichen, ist dem Einberufungsorgan nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen oder die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. ...

Das Einberufungsorgan hat ferner dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Versammlungsraum zur Verfügung steht, in dem alle Mitglieder Platz finden und in dem die Abhaltung der Versammlung in angemessener Weise möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Versammlung keine gültigen Beschlüsse fassen.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 173)

Der notwendige Inhalt der Einladung

„Hinsichtlich des Inhalts der Einberufung muss sich für die Mitglieder aus der Mitteilung unzweifelhaft ergeben:

- *der einberufende Verein, was bei Mehrfachmitgliedschaften von besonderer Bedeutung ist,*
- *das einberufende Organ, wobei eine Namensangabe zweckmäßig, aber nicht erforderlich ist,*
- *die Abhaltung einer Mitgliederversammlung (und nicht die Einladung zu einem Vereinsfest), Ort, Datum und Tageszeit der Versammlung sowie*
- *die Tagesordnung.“*

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1311)



**Bei der Möglichkeit der Ausübung der Mitgliederrechte nach § 5 Abs. 2
Nr. 1 GesRuaCOVBekG muss auch angegeben werden, welche
„elektronische Kommunikation“ genutzt werden muss!**

In welcher Form muss eingeladen werden ?

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest **ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.**“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (AG Elmshorn, Ur. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

Das Schriftformerfordernis in Satzungen

„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**ingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.

Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“

(BGH, Ur. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail
(OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12;
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013, Az. 3 W 149/12)

Die Einladung durch Aushang

„Im übrigen ist auch die in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Selbst wenn dieser Ort zur Zeit als ortsüblich bekannt wäre, könnten ihn Fremde nur schwer ermitteln; außerdem wäre er im Laufe der Zeit möglichen Änderungen unterworfen. Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

↓

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

↓

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

↓

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**
(LG Düsseldorf, Ur. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 9 Abs. 4 Satzung des 1. FCK:

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn sichergestellt ist, dass eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Versand gelangt ist.

↓

„Bestimmt die Satzung eines Vereines ohne nähere Angaben eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt diese regelmäßig mit dem Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist.“

(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx
123/15)

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

Wen muss man einladen ?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

Wer leitet die Versammlung?

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !

↓

Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so leitet der vertretungsberechtigte Vorstand die Versammlung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Leitung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.

↓

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Versammlungsleiter?

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die **Erladigung** der in der Mitgliederversammlung **anstehenden Geschäfte**.

↓

Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich seine Befugnisse und deren Grenzen: Er hat **alle Rechte**, die er braucht, **um einen ordnungsgemäßen Ablauf** der Mitgliederversammlung **herbeizuführen**.
(BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

- Festlegung der Redezeit (LG Frankfurt, in: WPM 1984, 502, 505; LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07)
- Entziehung des Wortes
- Verweisung aus Versammlungsraum (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



Für die letzte Antragsmöglichkeit ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich!

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)

Beispiel

Art. 9 Abs. 5 Satzung des 1. FCK:

Jedes ordentliche Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung beantragen; soll unter dem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung erfolgen, ist der Antrag mit der Formulierung eines konkreten Beschlussvorschlages zu verbinden.

Mitgliederanträge auf Ergänzung der Tagesordnung in Bezug auf Satzungsänderungen können nur für die Jahreshauptversammlung gestellt werden. Ein solcher Satzungsänderungsantrag muss dem Vorstand bis zum 31.08. des entsprechenden Jahres zugehen, jeder sonstige Antrag bis zum Ablauf des 14. Tages vor der Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



*„Zu diesen Beschlüssen gehören **auch Wahlentscheidungen**, wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“*

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

Die Teilnahme nicht anwesender Mitglieder

„Hierbei ist davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zulässigerweise nicht so durchgeführt werden kann, dass einzelne Mitglieder telefonisch „zugeschaltet“, sind und ihnen abweichend von anderen nicht erschienenen Mitgliedern die telefonische Teilnahme bei Abstimmungen ermöglicht wird. **Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.** Außerdem wird aus den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB deutlich, dass nur die Erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung stimmberechtigt sind.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



Es sei denn, die Satzung lässt dies ausdrücklich zu oder der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand hat die Teilnahme „von einem anderen Ort“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG zugelassen!

Die Stimmabgabe vor der Versammlung (seit dem 28.02.2021)

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung** vorsehen, dass Vereinsmitglieder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abgeben können.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** ... unterzeichnet werden.

Die Änderung der Satzung

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § ... 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Änderung des Zwecks

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)

Die Blockabstimmung

„Der Vereinsvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (vgl. §§ 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 BGB), soweit nicht die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt (§ 40 BGB). ... Diese Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Vereinsmitglieder einschränkt ..., weil diese sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können, nicht aber die Möglichkeit haben, jeden einzelnen der drei Kandidaten zu wählen ... Eine solche **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)

**Die Auskunfts- und Berichtspflicht
des Vorstands**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten. Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH. Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 05/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Niederschrift zur Versammlung

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**